

## Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: „**HwS Selke Neubau Deich OL Hoym, Grabenstraße – linksseitig der Selke km 12+880 bis 12+760**“, **Landkreis Harz (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag nach § 68 WHG vom April 2024 inklusive

- Schriftlicher Teil
- Erläuterungen/Zeichnerischer Teil, insbesondere Angaben zu den allgemeinen Verhältnissen und Grundlagen, zu den örtlichen Verhältnissen und zum geplanten Vorhaben
- Übersichtskarte
- Lagepläne
- Darstellung der Längsschnitte, insbesondere der Deichkrone und des Wirtschaftsweges
- Darstellung der Querprofile
- Darstellung der Regelprofile
- Angaben zu Kosten, insbesondere der Kostenberechnung
- Stellungnahmen Dritter zum Vorhaben
- Angaben zum Grunderwerb, insbesondere Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
- Angaben zum Baugrund
- Angaben zur Umweltplanung, insbesondere FFH-Vorprüfung und UVP-Vorprüfung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

### Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) beabsichtigt, zur Verminderung der Hochwassergefahr einen Deich am linken Ufer der Selke in der Ortslage Hoym zu errichten. Hintergrund ist, dass nach Auswertung des Hochwasserrisikomanagementplans für die Ortslage Hoym ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht. Die Selke durchfließt den Ort Hoym von Südosten nach Nordwesten, durchquert den Ort Gatersleben und mündet schließlich in die Bode. In der Ortslage Hoym mündet die Getel in die Selke.

Der Deich soll im Abschnitt zwischen km 12+880 bis 12+760 auf einer Länge von 78,0 m am linken Ufer der Selke errichtet werden. Der Deich soll eine Höhe von 1,0 m über die umgebende Landschaft aufweisen. Der Deich soll beim höhergelegenen Gelände am Sportplatz beginnen und dann bogenförmig, mit einer 5 m breiten Deichschutzzone errichtet werden. Dort soll der Deich an das zu errichtende Absperrwerk an der Mündung der Getel anschließen. Zwischen Deichschutzzone und Selke wird ein schmaler gewässerbegleitender Gehölzraum verbleiben. Dieser besteht überwiegend aus heimischen Baumarten, ist jedoch sehr lückig ausgeprägt und besteht ganz überwiegend aus jungen Bäumen und Sträuchern.

In diesem Zusammenhang sollen ein im Bereich der Deichtrasse bestehender Bungalow abgerissen und die vorhandenen Versorgungsleitungen zurückgebaut werden. Im Bereich des nicht öffentlichen Wegs zwischen Selke und Grabenstraße soll zusätzlich zum Deich eine Rampe aus Rasenschotter aufgeschüttet werden, um den Eigentümern der Grundstücke zwischen Selke und Deich einen Zugang zu ihren Grundstücken mit Fahrzeugen zu ermöglichen.

Zusätzlich zur Errichtung des Deichs soll im Bereich der Mündung der Getel ein Absperrwerk mit einer Länge von ca. 10 m errichtet werden, um einen Rückstau der Selke in die Getel und tiefer liegendes Gelände zu vermeiden. Zur Unterhaltung des Deichs ist überdies ein Wirtschaftsweg geplant. Dieser nutzt den bestehenden nicht öffentlichen Weg zwischen Grabenstraße und Mündung der Getel, geht im Bereich des Absperrwerks in einem mit Rasengittersteine befestigten Parkplatz für die Feuerwehr über und verläuft anschließend über die mit Schotterrasen befestigte Deichkrone zum Sportplatz. Zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit wird auch ein bestehender Holzschuppen beseitigt. Als Ersatz für den beseitigten Bungalow und den Schuppen wird ein Carport mit den Innenmaßen 7,0 m x 8,5 m gebaut. Dieser soll über den nicht öffentlichen Weg mit der Grabenstraße verbunden werden.

Im Rahmen des Vorhabens werden bei Errichtung des Deichs oder im Rahmen der Baufeldfreimachung einzelne Bäume des schmalen gewässerbegleitenden Gehölzraum beseitigt.

Der Damm soll aus schwer durchlässigem, bindigem und gemischtkörnigem Boden bestehen, der lagenweise und verdichtet abgelegt wird.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Deichneubau ist auf dem Gebiet der Gemeinde Hoym in der gleichnamigen Ortslage geplant. Der Deich soll auf Teilen der Grundstücke 13, 14 und 1118 der Flur 5 Gemarkung Hoym und der Grundstücke 84 und 86 der Flur 12 Gemarkung Hoym errichtet werden. Insgesamt wird eine Fläche von 2.348 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen.

Unmittelbar angrenzend an den schmalen gewässerbegleitenden Gehölzraum, aus Sicht des Vorhabens in sehr geringer Entfernung in nordöstlicher Richtung, befindet sich das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“. In ca. 2,8 km Entfernung existiert der Naturpark Harz. In nördlicher Richtung grenzt das Vorhaben an einen Sportplatz. Sonst ist das Vorhaben von Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern umgeben.

Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Selke.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind laut GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt ein Rotmilanhorst (Erfassungsjahr: 2021, ca. 1 km südöstlich) und das Bachneunauge (Erfassungsjahr: 2016) nachgewiesen. Laut Antragsunterlagen konnte südöstlich des Vorhabengebiets im Jahr 2017 der Weißstorch nachgewiesen werden. Im betroffenen Abschnitt des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ konnten Bestände des Bachneunauges, Äsche, Flussaal und Flussbarbe festgestellt werden. Weiterhin bieten die in Ufernähe vorkommenden alten Weiden durch Höhlen und abstehende Rinde einen Lebensraum für verschiedene Fledermausarten (wie Mopsfledermaus oder Großes Mausohr) und xylobionte Käferarten. In den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets sind insbesondere das Bachneunauge, die Äsche, die Mopsfledermaus und das Große Mausohr aufgeführt.

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Bereich, in welchem archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen der Jungsteinzeit, historischer Ortskern von Hoym) vorhanden sind.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“ einzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehen:

- V1: Beschränkung des Baufeldes
- V2: Sachgerechter Umgang mit Oberboden
- V3: Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Selke während der Bauzeit
- V4: Beschränkung des Fällzeitraumes
- V5: ökologische Baubegleitung
- V6: Bauzeitenregulierung
- S1: Schutz von Einzelgehölzen

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

### Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Errichtung des Deiches führt während der Dauer der Bauarbeiten zu einer Erhöhung der Geräuschemissionen sowie der Schadstoffemissionen. Weiterhin ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen des vorhandenen Weges, welche im Zuge des Vorhabens ertüchtigt wird und als Baustellenzufahrt dient, zu rechnen. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie der Durchführung der Bauarbeiten nach dem Stand der Technik (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.), ist jedoch bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im betroffenen Abschnitt des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ konnten Bestände des Bachneunauges, Äsche, Flussaal und Flussbarbe festgestellt werden. Weiterhin bieten die in Ufernähe vorkommenden alten Weiden durch Höhlen und abstehende Rinde einen Lebensraum für verschiedene Fledermausarten (wie Mopsfledermaus oder Großes Mausohr) und xylobionte Käferarten. In den Erhaltungs- und Schutzzielen des FFH-Gebiets sind insbesondere das Bachneunauge, die Äsche, die Mopsfledermaus und das Große Mausohr aufgeführt. Auswirkungen auf den Naturpark Harz sind aufgrund der Entfernung von 2,8 km ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung dieser Tierarten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies ergibt sich daraus, dass die alten Weiden und Pappeln vom Vorhaben nicht betroffen sind. Auch versehentliche Verletzungen der Bäume werden durch den Stamm- und Wurzelschutz vermieden. Ebenso wird durch den Bauzeitpunkt gewährleistet, dass die Fledermäuse ihr etwaiges Winterquartier in den Bäumen verlassen haben und eine Störung dieser Arten nicht zu erwarten ist. Maßnahmen im Bereich der Selke bzw. im Uferbereich sind ebenfalls nicht geplant, sodass eine Beeinträchtigung der Fischarten, insbesondere der Larven der Bachneunaugen, nicht zu erwarten ist. Überdies wird durch eine Verwendung nicht wassergefährdender und biologisch abbaubarer Schmierstoffe in den Maschinen eine Verschmutzung der Selke vermieden. Durch die ökologische Baubegleitung werden Beeinträchtigung von geschützten Arten, insbesondere bei der Rodung von Teilen des gewässerbegleitenden Gehölzes vermieden.

Laut FFH-Vorprüfung vom 10.11.2021 kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Südöstlich des Vorhabengebiets konnte 2017 der Weißstorch nachgewiesen werden. Dieser ist als Frei bzw. Gebäudebrüter vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sonstige Tierarten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zu rodende Jungbaumbestand ist als Brutstätte für Vogelarten relevant. Durch einen Beginn

der Arbeiten außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit ist eine Tötung der Jungvögel bzw. ein Zerstören des Geleges ausgeschlossen. Weiterhin können die Vögel auf andere Brutstandorte ausweichen.

Bei den zu rodenden Bäumen handelt es sich überwiegend um heimische Baumarten (Esche, Holunder, Weißdorn, Erle, Weide). Die Bäume selbst stellen aufgrund ihres geringen Alters noch keinen besonders hochwertigen Lebensraum dar, da die Bäume erst ab einem gewissen Alter von Brutvögeln angenommen werden und Höhlen für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten besitzen. Auch ist zu erwarten, dass sich binnen weniger Jahre ein vergleichbarer Baumbestand entwickeln wird.

Da sich der Deich am bestehende Wirtschaftsweg orientiert, kommt es durch das Vorhaben auch zu keiner zusätzlichen Flächenzerschneidung. Weiterhin soll der entstehende Deich begrünt werden.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des Baugeschehens ist mit einer Verdichtung und Überformung der obersten Bodenhorizonte im Bereich temporär beanspruchter Flächen zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und spezieller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Abtrag des Mutterbodens in einer Tiefe von 20 cm vor Beginn der Baumaßnahme) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Durch die Herstellung des Deiches sowie des Absperrbauwerkes werden z.T. anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen. Die Versiegelung von Flächen ist nur kleinteilig im Bereich des Absperrbauwerkes vorgesehen. Durch den Rückbau eines Bungalows erfolgt im Zuge der Maßnahme eine Entsiegelung bisher versiegelter und überbauter Flächen. Es werden keine naturnahen Böden oder Böden mit besonderen Standorteigenschaften in Anspruch genommen. Innerhalb der Ortslage Hoym sowie innerhalb des Vorhabengebietes sind die Böden anthropogen durch Auffüllungen überprägt und verdichtet.

### Schutzgut Wasser

Im Bereich der Selke werden keine bauliche Maßnahme vorgenommen. Bei den eingesetzten Maschinen werden nicht wassergefährdende Schmierstoffe eingesetzt.

Innerhalb der Getel ist die Errichtung eines Absperrbauwerkes als weitere Hochwasserschutzmaßnahme geplant. Dadurch wird das Fließgewässer dauerhaft beeinflusst. Die Herstellung des Absperrbauwerkes als Schütz gewährleistet jedoch auch weiterhin die ökologische Durchgängigkeit innerhalb der Getel. Für die Errichtung des Schützes wird eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Dafür wird das Wasser der Getel temporär über ein Rohr in die Selke abgeleitet. Um Beeinträchtigungen eventuell vorhandener Fische zu verhindern, erfolgt zuvor eine Elektrobefischung.

Zwar wird durch die Errichtung des Deiches die vorhandene Retentionsfläche eingeschränkt. Die Selke konnte sich bei Hochwasser auf das westlich der Selke liegende Grünland ausbreiten. Durch den Deich wird diese zum größten Teil von der Selke getrennt. Gleichzeitig ist zu

berücksichtigen, dass es sich nur um eine kleinere Fläche von 4.541 m<sup>2</sup> handelt. Davon handelt es sich nur zum Teil um eine Retentionsfläche, da das Gelände in Richtung des nicht öffentlichen Weges und der Wohnbebauung ansteigt. Weiterhin besteht bereits ein aus Bauschutt bestehender improvisierter Deich der Anwohner, sodass die Retentionsfähigkeit der Fläche als gering zu bewerten ist. Daher ist durch die Einschränkung von Retentionsfläche keine höhere Fließgeschwindigkeit bzw. Vertiefung der Selke zu erwarten.

Auch wird sich durch das Absperrwerk die derzeit mittlere Grundwasserneubildungsrate des Gebiets von 106 mm/a geringfügig verringern. Das Ausmaß der Verringerung stellt sich als unerheblich dar.

Zusammenfassend ist daher mit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu rechnen.

### Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Im Böschungsbereich der Getel ist für die Herstellung der Baugrube des Absperrbauwerkes die Entnahme von einzelnen Gehölzen erforderlich, wodurch es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen kann. Lokale klimatische Veränderungen sind durch die Gehölzrodungen jedoch nicht zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die visuelle Wirkung der Hochwasserschutzwand sowie zum Verlust von Gehölzen (kleinflächige Gehölzrodungen) in den Böschungsbereichen der Getel. Zwar ist die Umgebung des Vorhabens durch eine weitgehend ebene Landschaft geprägt, gleichzeitig ist der Deich aufgrund seiner Höhe von ca. 1 m, der bestehenden Gehölze, der Ausführung als begrüntes Erdbauwerk und der Lage am Ortsrand nur eingeschränkt von großer Entfernung erkennbar. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft ist nicht abzusehen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches als archäologische Fundstelle ausgewiesen ist. Hier werden steinzeitliche Funde, die entsprechend ihres Fundortes der Gaterslebener Kultur zugeordnet worden sind und eine hohe Bedeutung aufweisen, vermutet. Aufgrund der geringen Entfernung von weniger als 8 km zwischen Hoym und Gatersleben sind am Vorhabenstandort bedeutende Artefakte nicht ausgeschlossen. Gerade in der Nähe von Flussläufen können organische Funde durch Sauerstoffabschluss über lange Zeit konserviert im Boden überdauern. Bei Errichtung des Deiches sind Erdarbeiten erforderlich, sodass archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden können. Durch eine entsprechende foto-

graphische Sicherstellung der Funde bzw. eine entsprechende Dokumentation können die Beeinträchtigungen geringgehalten werden. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.